

# **BVGer D-109/2011 vom 13. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-109\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-109_2011)

FR: TAF D-109/2011 du 13 avril 2011

IT: TAF D-109/2011 del 13 aprile 2011

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/21 E. 2.1 S. 242).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen oder Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG)

geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen - einzutreten.

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller lässt zur Begründung seines Revisionsgesuches vortragen, im Verfahren betreffend Aberkennung seiner Flüchtlingseigenschaft sei trotz klarer Hinweise auf traumatisierende Ereignisse, welche ihn zur Flucht aus dem Irak bewogen hätten, nicht geprüft worden, ob persönliche "triftige" Gründe im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK der Aberkennung entgegenstünden. Vielmehr sei es ausschliesslich um die Frage der früheren Aufenthalte im Irak gegangen. Die einer Aberkennung entgegenstehenden persönlichen wichtigen Gründe seien weder vom damaligen Rechtsvertreter eingebracht noch vom Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen geprüft worden. Die beim Gesuchsteller erstmals im Oktober 2010 diagnostizierte schwere posttraumatische Belastungsstörung stelle einen der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehenden Grund im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK dar. Der Gesuchsteller sei in früheren Jahren bezüglich dieser Erkrankung nie in psychiatrischer/psychologischer Behandlung gewesen. Wohl habe er im Gefängnis Kontakte zu einem Gefängnisarzt (Psychologen) gehabt, dieser habe aber - wohl aufgrund des anderen Behandlungsauftrages - die posttraumatische Belastungsstörung nicht erkannt. Der Gesuchsteller sei auf sein Verlangen zwar im Frühjahr 2010 durch seinen Hausarzt zwecks Abklärung beim Ambulatorium für Kriegs- und Folteropfer in Zürich angemeldet worden, zufolge langer Wartezeiten sei er jedoch zur Behandlung an das Kantonsspital C. \_\_\_\_\_ überwiesen worden. Angesichts der Schwere der zwischenzeitlich diagnostizierten Erkrankung des Gesuchstellers (schwere und komplexe posttraumatische Belastungsstörung mit dissoziativer sowie auch depressiver Komorbidität) lägen offensichtlich wichtige Gründe vor, die seine Fähigkeit, ein Leben in Gesundheit und Würde leben zu können, massgebend beeinflussten. Diese Frage sei jedoch nicht entsprechend ihrer Wichtigkeit geprüft worden.

### **E. 3.2**

Die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Die angerufenen Tatsachen und Beweismittel müssen demnach im früheren Verfahren bereits vorhanden, dem Gesuchsteller jedoch nicht bekannt gewesen sein (Elisabeth Escher, in: Bundesgerichtsgesetz, Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basel 2008, Rz 5 zu Art. 123 BGG). Das angefochtene Urteil muss auf einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt beruhen, welcher durch die Berücksichtigung nunmehr vorgebrachter Tatsachen oder Beweise korrigiert werden kann, was zu einem anderen rechtlichen Ergebnis führt (Escher, a.a.O., Rz 6 zu Art. 123 BGG; Nicolas von Werdt, in: Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG]: Bundesgesetz über das Bundesgericht, Bern 2007, Rz 10 zu Art. 123 BGG). Von Bedeutung sind nur Tatsachen und Beweise, die erst jetzt vorgelegt werden und zudem erheblich und daher geeignet sind, die Entscheidungsgrundlage und damit den Ausgang des vorangegangenen Verfahrens zu beeinflussen. Hingegen berechtigen Tatsachen und Beweise, die erst zu einem Zeitpunkt eingetreten bzw. vorhanden waren, an welchem sie nach dem damals anwendbaren

Verfahrensregeln nicht mehr vorgebracht werden konnten, niemals zu einer Revision (Escher, a.a.O., Rz 7 zu Art. 123 BGG). Es obliegt den Prozessparteien, rechtzeitig und prozesskonform zur Klärung des Sachverhalts entsprechend ihrer Beweispflicht beizutragen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (Escher, a.a.O., Rz. 9 zur Art. 123 BGG).

### **E. 3.3**

Wie in den nachfolgenden Erwägungen aufzuzeigen sein wird, stellen sich im Zusammenhang mit den geltenden gemachten Revisionsgründen grundsätzliche Fragen. Da diese am Ergebnis aber letztlich nichts zu ändern vermögen, erweist sich deren abschliessende Beantwortung in vorliegenden Verfahren als nicht notwendig. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel nach dem Urteil vom 15. Oktober 2008 entstanden sind. Dies trifft insbesondere auch auf die vom Gesuchsteller selber als ausschlaggebend bezeichnete ärztliche Diagnose vom 12. Oktober 2010 zu. Zwar macht der Gesuchsteller wohl implizit geltend, die posttraumatische Belastungsstörung liege bereits seit seiner Ausreise aus dem Heimatstaat vor und die Beweismittel bezögen sich somit auch auf frühere Tatsachen. Nichtsdestotrotz erscheint es - unter Beachtung des Wortlautes von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG - zumindest fraglich, ob diese Beweismittel nicht von vorneherein als zur Stützung eines Revisionsbegehrens unzulässig bezeichnet werden müssen. Darüber hinaus vermögen weder diese Beweismittel noch die Ausführungen in der Revisionsbegründung zu belegen, dass die (behauptete) gesundheitliche Störung im Zeitpunkt des zu revidierenden Urteils beziehungsweise während des damaligen Beschwerdeverfahrens überhaupt erkennbar war respektive in relevantem Mass auftrat. Es liegt auf der Hand, dass alleine der Umstand, dass dem Gesuchsteller vor seiner Flucht aus dem Heimatstaat allenfalls traumatisierende Erlebnisse widerfahren, nicht entscheidend ist. Massgebend muss vielmehr sein, in welchem Zeitpunkt eine (relevante) Reaktion auf diese traumatischen Erlebnisse erfolgte. Zwar macht der Gesuchsteller als Auslösungsereignis für seine gesundheitliche Beeinträchtigung Vorkommnisse während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Schweiz geltend, doch unterlässt er es, diese Vorkommnisse zeitlich konkret einzuordnen, zu substantiieren und schliesslich zu belegen. Es kann als notorisch betrachtet werden, dass einerseits Massnahmen der behaupteten Art (Fixation auf einer Liege), andererseits selbstschädigende Verhaltensweisen eines Häftlings (mehrere Selbstmordversuche; vgl. Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer vom 23.02.2011 [Beilage zu act. 8]) während eines Gefängnisaufenthalts dokumentiert werden. Dies umso mehr, als der Gesuchsteller selber ausführt, er sei in dieser Zeit unter ärztlicher Betreuung gestanden. Es hätte dem Gesuchsteller obliegen, diese Behauptungen zu belegen, was er jedoch unterlassen hat.

### **E. 3.4**

Unabhängig vom vorstehend Gesagten erweist sich schliesslich als entscheidend, dass den Vorbringen des Gesuchstellers die Erheblichkeit abzusprechen ist. Der Gesuchsteller argumentiert, das Bundesverwaltungsgericht hätte bei seinem Entscheid vom 15. Oktober 2008 berücksichtigen müssen, dass der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft triftige Gründe im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK entgegenstünden. Dabei übersieht der Gesuchsteller, dass sich die angerufene Ausnahmebestimmung von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK nicht auf die Bestimmungen von Art. 1 C Ziff. 1-4 FK bezieht, sondern nur bei Wegfall der seinerzeitigen Umstände im Sinne des ersten Absatzes von Art. 1 C Ziff. 5 FK gilt (vgl.

Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 16). Die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgte im Falle des Gesuchstellers jedoch gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 1 FK. Bei dieser Sachlage erweist sich als unerheblich, ob die vom Gesuchsteller vorgebrachten gesundheitlichen Schwierigkeiten als "triftige Gründe" im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK zu qualifizieren wären. Selbst wenn vom damaligen Vorliegen der psychischen Beeinträchtigung auszugehen wäre, hätte dies an der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nichts geändert.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2008 ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 5**

In Bezug auf den Eventualantrag, das Urteil der Asylrekurskommission vom 16. August 2005 sei zu revidieren, ist unerfindlich, inwiefern diesbezüglich ein Revisionsgrund vorliegen sollte. In der Revisionsbegründung wird nicht ansatzweise dargetan, aus welchen Gründen die im Jahr 2010 festgestellte (angebliche) psychische Störung die dem Entscheid der ARK zugrundeliegende Sachlage zu beeinflussen vermöchte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund hinsichtlich der Verurteilung des Gesuchstellers durch das Tribunal D.\_\_\_\_\_, welche den Anlass für den damaligen Asylwiderruf bot, ein abweichende Beurteilung zur Diskussion stehen sollte. Ein Zusammenhang mit dem späteren, im Kanton E.\_\_\_\_\_ geführten Strafverfahren (Urteil des Kreisgerichts F.\_\_\_\_\_ vom 14. März 2008), dessen Wiederaufnahme der Gesuchstellern offenbar beantragte (vgl. Beilage zu act. 5), ist weder dargetan noch erkennbar. Auf den entsprechenden Eventualantrag des Gesuchstellers ist demzufolge nicht einzutreten.

#### **E. 6**

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Thematik des Wegweisungsvollzuges (mithin dessen Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit; vgl. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) weder im Entscheid der ARK vom 16. August 2005 noch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2008 zu behandeln war. Damit ist diese Thematik bei vorliegender Fallkonstellation einer Revision von vornherein entzogen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.-- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 4. Februar 2011 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.